



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 5. März 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Krankenförderung: Neues Muster 4 zum 1. April 2019

Das Verordnungsformular für die Krankenförderung (Muster 4) wird zum 1. April 2019 überarbeitet und neu gestaltet. Dies betrifft den Inhalt, den Aufbau, aber auch das Format.

Die konkrete Unterteilung in **genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Fahrten** dient der besseren Orientierung. Dadurch ist es auch für Patienten schnell ersichtlich, vor welchen Fahrten sie eine Genehmigung von ihrer Krankenkasse einholen müssen.

Die Angaben zu **Behandlungstagen und -frequenzen** sind jetzt klar strukturiert. Sie können jetzt angeben, an welchem Tag die Fahrt stattfinden soll (Datum), bis voraussichtlich wann Fahrten stattfinden sollen (Anfangs- und Enddatum) und wie häufig pro Woche Fahrten erforderlich sind. Die Behandlungsstätte ist künftig in einem Freitextfeld anzugeben, dafür fallen die entsprechenden Ankreuzfelder weg.

Auch künftig kreuzen Sie an, wie der Patient zur Behandlung beziehungsweise wieder zurückkommt (**Art der Beförderung**). Bei „Taxi/Mietwagen“ kann zusätzlich angekreuzt werden, ob eine Beförderung mit dem Rollstuhl, im Tragestuhl oder liegend erfolgen soll. Wird „KTW“ (Krankentransportwagen) angekreuzt, kann die medizinische Begründung direkt im folgenden Freitextfeld angegeben werden. Weitere Ankreuzfelder bestehen für „NAW/NEF“ (Notarztwagen/Notarzteinsatzfahrzeuge) und „RTW“ (Rettungswagen) die bei lebensrettenden Sofortmaßnahmen verordnet werden können oder wenn während der Beförderung die vitalen Funktionen aufrecht zu erhalten sind.

Die wesentlichen Aspekte, die eine Neugestaltung erforderlich machten, sind:

- **Datenschutzkonforme Gestaltung:** Muster 4 wurde unter dem Aspekt des Datenschutzes überarbeitet. So wird künftig auf Diagnoseangaben verzichtet.
- **Krankentransport-Richtlinie:** Zudem wurden Änderungen der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses berücksichtigt. Diese resultierten unter anderem aus zwei Urteilen des Bundessozialgerichtes zu Fahrten im Zusammenhang mit sogenannten stationersetzenden ambulanten Operationen (vgl. Verordnung Aktuell „Krankentransport-Richtlinie: Fahrten zu Geriatrischen Institutsambulanzen und stationersetzenden Eingriffen“ vom 9. Januar 2018).

- **Pflegegrade:** Das neue Muster 4 nimmt Bezug auf die Pflegegrade und nicht mehr auf die alten Pflegestufen (vgl. Verordnung Aktuell „Krankenbeförderung - Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade“ vom 4. Januar 2017).

Für die Genehmigungsfiktion, die Anfang des Jahres mit dem **Pflegepersonalstärkungsgesetz** für Krankenfahrten bei bestimmten Patientengruppen eingeführt wurde (vgl. Verordnung Aktuell „Krankenfahrten für Patienten mit Pflegegrad und/oder Schwerbehinderung“), konnte auf dem neuen Formular zum 1. April 2019 insbesondere aufgrund langer Vorlaufzeiten bei Krankenkassen und Transportunternehmen noch nicht umgesetzt werden. Es gibt zunächst folgende Übergangsregelung: Die Kennzeichnung der entsprechenden Fahrten soll zunächst weiterhin unter der Rubrik „Genehmigungspflichtige Fahrten zur ambulanten Behandlung“ durch Ankreuzen des Feldes „Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5“ erfolgen. Die Verordnung muss jedoch nicht vom Patienten zur Genehmigung vorgelegt werden, sondern kann unmittelbar an den Transporteur weitergereicht werden. Bis zur Anpassung des Formulars sollten Sie Ihre Patienten möglichst darauf hinweisen. Sobald absehbar ist, wann diese erneute Formularanpassung erfolgt, werden wir Sie informieren.

Bitte beachten Sie, dass die Einführung des neu gestalteten Musters zum **Stichtag 1. April 2019** erfolgt. Bis zum Stichtag sind die bisherigen Formulare zu verwenden, evtl. Restbestände können danach nicht mehr verwendet werden. Vom Kohlhammer-Verlag erhalten alle Praxen, die dort in den letzten 3 Jahren Muster 4 bezogen haben, bis Ende März 2019 ein Erstausstattungspaket.

Auch in unserer Ausfüllhilfe für das neue Muster 4 (Verordnung einer Krankenförderung) gehen wir auf die Änderungen konkret ein.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.